Gesetz- und Verordnungsblatt
für den Freistaat Thüringen

2025	Ausgegeben zu Erfurt, den 17. Juli 2025	Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
24.06.2025	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Dienstgebäude	183
08.07.2025	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Finanzverwaltung	184
27.06.2025	Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2025	185

Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Dienstgebäude Vom 24. Juni 2025

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 1) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Dienstgebäude vom 11. Mai 1993 (GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2016 (GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Landes werden dauerhaft beflaggt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „in den Fällen des § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1“ gestrichen.

      bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Dienstgebäude“ das Wort „dauerhaft“ eingefügt.

   b) In Absatz 4 werden die Worte „des Präsidenten des Landtags und des Ministerpräsidenten“ durch die Worte „der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags und der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten“ ersetzt.

3. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

(1) Bei der Beflaggung nach § 1 setzen alle Behörden und Dienststellen des Landes die Europaflagge, die Bundesflagge und die Landesdienstflagge. Können nach Lage und Beschaffenheit des Gebäudes nur zwei Flaggen gesetzt werden, so werden die Bundesflagge und die Landesdienstflagge gezeigt.

(2) Bei der Beflaggung dürfen auch Flaggen von Gebietskörperschaften gezeigt werden.

(3) Andere Flaggen, insbesondere ausländische Flaggen sowie Flaggen zwischenstaatlicher Einrichtungen, dürfen nur mit Genehmigung des für die Beflaggung zuständigen Ministeriums gesetzt werden.

§ 4

Für die zu setzenden Flaggen gilt links beginnend, aus der Sicht von außen auf das Gebäude, folgende Reihenfolge:
1. Europaflagge,
2. Bundesflagge,
3. Landesdienstflagge,
4. Flaggen im Sinne des § 3 Abs. 3.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird aufgehoben.

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. Nach § 5 werden die folgenden neuen §§ 6 und 7 eingefügt:

‚§ 6

(1) Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, dem 27. Januar eines jeden Jahres, und am Volkstrauertag, dem zweiten Sonntag vor dem ersten Advent, ist halbmast zu flaggen; wenn dies nicht möglich ist, sind die Flaggen mit einem Trauerflor zu versehen.

(2) Aus besonderen Anlässen kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Beflaggung auf Halbmast anordnen; Absatz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.‘

6. Der bisherige § 6 wird § 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 24. Juni 2025

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Mario Voigt	Georg Maier

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Finanzverwaltung Vom 8. Juli 2025

Aufgrund des § 110a Abs. 1 Satz 3, Abs. 1a Satz 4, Abs. 1c Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),
des § 15 Abs. 2 Satz 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),
des § 32 Abs. 1 Satz 3, Abs. 1a Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351),
des § 2a Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387),
des § 56 Abs. 5a des Geldwäschegesetzes (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438), in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24),
des § 13 Satz 2 des Forschungszulagengesetzes (FZulG) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 und § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 5 AO,
verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderung der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Finanzverwaltung

§ 1 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 10. September 2024 (GVBl. S. 639) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

      „3. § 2a Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 FVG,“

   b) Die bisherigen Nummern 3 bis 17 werden die Nummern 4 bis 18.

   c) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 19 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

   d) Folgende Nummern 20 und 21 werden angefügt:

      „20. § 56 Abs. 5a GwG in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO,
      21. § 13 Satz 2 FZulG jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO.“

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Die Ermächtigungen der Landesregierung, aufgrund der folgenden Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung Rechtsverordnungen zu erlassen, werden auf das für Finanzen zuständige Ministerium übertragen:
   1. § 110a Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 1, Abs. 1c Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 OWiG für seinen Geschäftsbereich,
   2. § 15 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für seinen Geschäftsbereich,
   3. § 32 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 StPO für seinen Geschäftsbereich.“

Artikel 2
Weitere Änderung der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Finanzverwaltung

§ 1 Abs. 2 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 10. September 2024 (GVBl. S. 639), die durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 110a Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 1, Abs. 1c Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 OWiG“ durch die Verweisung „§ 110a Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 OWiG“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird aufgehoben.

3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 8. Juli 2025

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident — Die Finanzministerin

In Vertretung
Stellvertretende
Ministerpräsidentin

Katja Wolf

Katja Wolf

Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2025
Vom 27. Juni 2025

§ 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2024 (GVBl. S. 373, 378) geändert worden ist, regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen. Danach hat das Landesamt für Statistik dem Präsidenten des Landtags die für die Anpassung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen maßgebenden Entwicklungsraten am Ende des ersten Quartals des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. Dieser unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen. Sie treten jeweils mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres der Bekanntgabe in Kraft.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 16. Juni 2025 erfolgt. In diesem Schreiben werden die Einkommensentwicklungsrate mit 5,3 vom Hundert und die Preisentwicklungsrate mit 2,2 vom Hundert beziffert.*

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2025 folgende Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen:

1. Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürAbgG
   erhöht sich um 371,69 Euro auf 7.384,73 Euro.

2. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1

   Nr. 1 ThürAbgG
   erhöht sich um 35,24 Euro auf 1.636,90 Euro;

   Nr. 2 ThürAbgG
   erhöht sich um 11,01 Euro auf 511,54 Euro;

   Nr. 3 ThürAbgG
   erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um	6,61 Euro	auf	306,93 Euro,
von bis zu	40 km	um	11,01 Euro	auf	511,54 Euro,
von bis zu	60 km	um	14,32 Euro	auf	665,01 Euro,
von bis zu	80 km	um	17,62 Euro	auf	818,44 Euro,
von bis zu	100 km	um	20,92 Euro	auf	971,90 Euro,
von bis zu	120 km	um	24,23 Euro	auf	1.125,38 Euro
und ab	120 km	um	27,53 Euro	auf	1.278,87 Euro.

* Hinweis des Herausgebers: Das Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 16. Juni 2025 nebst Anlagen ist in der Drucksache 8/1431 des Thüringer Landtags vom 27. Juni 2025 veröffentlicht.

3. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürAbgG erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um	10,62 Euro	auf	493,43 Euro,
von bis zu	40 km	um	11,60 Euro	auf	538,79 Euro,
von bis zu	60 km	um	12,33 Euro	auf	572,83 Euro,
von bis zu	80 km	um	13,06 Euro	auf	606,89 Euro,
von bis zu	100 km	um	13,80 Euro	auf	640,88 Euro,
von bis zu	120 km	um	14,53 Euro	auf	674,92 Euro
und ab	120 km	um	15,26 Euro	auf	708,92 Euro.

Erfurt, den 27. Juni 2025
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.
Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.
Verantwortlich für den Inhalt:
1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.
Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016